

Merkblatt für Brennholz - und Flächenlos - Selbstwerber

Verbindliche Regeln für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Brennholz

Allgemeine Information

Die Gemeindewälder Magstadt und Ehningen im Landkreis Böblingen sind nach **PEFC zertifiziert**. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der festgelegten Standards ist für die Forstbetriebe von elementarer Bedeutung. **Daher wird die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Regelungen mit dem Kauf von Brennholz und Flächenlosen durch Sie verbindlich anerkannt!**

Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung (PSA) (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt. **Für die Aufarbeitung von Brennholz (Flächenlose und Polterholz!) ist die Absolvierung eines anerkannten Motorsägenkurses (mind. 1-tägig) zwingende Voraussetzung!**

Die Bescheinigung ist beim Kauf vorzulegen und im Wald mitzuführen.

Wege, für die während der Aufarbeitung der Flächenlose (z.B. stehende oder liegende Flächenlose am Hang) eine Gefährdung besteht, sind mit rot-weißem Flatterband und - sofern notwendig - mit Warnposten abzusperren, um Waldbesucher rechtzeitig zu warnen. Diese Absperrung ist täglich nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen. Das Mitführen eines *Erste-Hilfe-Sets* ist ebenso obligatorisch, wie Maßnahmen, die sicherstellen, dass Sie im Notfall schnell von den Rettungskräften gefunden und erreicht werden können! (z.B. Handy / 2.Person / nächster Rettungspunkt)

Die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften „Forsten“ sind einzuhalten! (www.uk-bw.de)

Auf ein mögliches Allergie-Risiko bei der Aufarbeitung von Eichenholz durch Gifthaare von Raupen oder Nestern des *Eichenprozessionsspinners* wird vorsorglich hingewiesen!

Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden.

Motorsägen dürfen nur mit Sonderkraftstoff und biologischem Kettenöl (blauer Engel) betrieben werden!

Der Einsatz von Seilwinden ist entsprechend den Vorgaben des Revierleiters möglich. Das Ziehen mit Ketten oder festen Seilen ist verboten.

Fahren im Wald

Das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 30 km/h), befestigten Maschinenwegen und markierten Rückegassen gestattet. **Ein Befahren der Bestandesflächen ist verboten – Zuwiderhandlungen werden mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 100 € und ersatzlosem Entzug des Flächenloses geahndet!**

Bitte stellen Sie ihr Fahrzeug so ab, dass der allgemeine „Forstverkehr“ nicht behindert wird.

An Sonn- und Feiertagen darf im Wald nicht gefahren und/oder gearbeitet werden.

Holzaufarbeitung

Das *Flächenlos* umfasst sämtliches frisch eingeschlagenes liegendes Holz, ausgenommen aufgearbeitetes Stammholz, das beim Holzrücken vergessen wurde. Wege, Gräben und Böschungen sind frei zu räumen. Bei stehenden Flächenlosen (**AUSNAHME!** und nur mit 2-tägigem Motorsägen-Kurs möglich!) dürfen nur die vom Revierleiter markierten Bäume gefällt werden. Schäden am verbleibenden Baumbestand sind dabei so weit wie möglich zu vermeiden! Stehende Bäume oder Baumteile dürfen nicht umgesägt werden, auch wenn sie dürr sind (insbesondere gekennzeichnetes Totholz! ‚H‘ wie *Habitatbaum*). Ebenso darf älteres liegendes Holz *nicht* aufgearbeitet und mitgenommen werden – es verbleibt als ökologisch wertvolles *Totholz* im Wald! Dasselbe gilt auch für Holz innerhalb sog. *„Habitatbaumgruppen“* (HBG), die durch eine weiße bzw. blaue Wellenlinie gekennzeichnet sind!

Der **Anspruchszeitraum** für die Aufarbeitung des Polters/Flächenloses besteht nur bis zum 30.9. des Jahres.

In der Zeit von *Anfang April bis Mitte Juni* ist die Holzaufarbeitung aus Naturschutzgründen (Vogelbrut) einzustellen.

Für die am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.

Holzlagerung

Das Holz darf ohne Rücksprache mit dem Revierleiter nicht über den Aufarbeitungszeitpunkt hinaus im Wald gelagert werden. Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen ist ein Abstand von 2 Metern zum Weg einzuhalten. Rückegassen und Gräben sind freizuhalten. **An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden.**

Folien oder Planen zum Abdecken sind ohne Rücksprache mit dem Revierleiter nicht zulässig und werden vom Forstbetrieb gegen Kostenersatz entfernt. Genehmigte Abdeckungen sind nach Gebrauch wieder zu entfernen!

Das Holz lagert ab Verkaufsdatum auf Gefahr/Risiko des Käufers im Wald!

Haftung

Der Forstbetrieb haftet weder für Diebstahl noch für Schäden, die dem Brennholzkäufer bei der Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes, sowie bei der damit verbundenen Benutzung der Waldwege entstehen. Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Brennholzkäufer. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb.

Verkaufsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe des Landkreises Böblingen. Darüber hinaus ist **dieses Merkblatt Bestandteil der Verkaufsbedingungen**. Mit dem Erwerb des Polters / Flächenloses wird das Recht zur Aufarbeitung erworben. Verstöße führen zum Verlust des Flächenloses / Brennholzpolters ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises.

Die datenschutzrechtlichen Regelungen (Datenschutzgrundverordnung) gelten als bekannt. Der/die Käufer*in stimmt der Verwendung seiner/ihrer persönlichen Daten zum (ausschließlichen) Zwecke dieses Holzverkaufs ausdrücklich zu.